



WEGLEITUNG

zum Prüfungsreglement über die Prüfung für

**Baumpfleger und Baumpflegerinnen
mit BSB-Zertifikat**

Juli 2025

Bund Schweizer Baumpfleger
Schönenbachstrasse 45
4153 Reinach

Tel 061 713 08 19
verband@baumpfleger-schweiz.ch
www.baumpfleger-schweiz.ch

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Trägerschaft	1
1.2	Prüfungskommission, Prüfungssekretariat, Ansprechstelle	1
2	Berufsbild und erforderliche Kompetenzen	1
2.1	Arbeitsgebiet	1
2.2	Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten	1
2.3	Berufsausübung und Arbeitsumfeld	1
2.4	Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur / Umweltschutz	1
3	Prüfungszulassung	2
3.1	Berufliche Voraussetzung	2
3.2	Vorbereitungskurs	2
3.3	Fallierte Absolvent*innen der Berufsprüfung für Baumpflegespezialist*innen FA	2
4	Prüfungsumfang und Bewertung	3
4.1	Allgemeines	3
4.2	Prüfungseinheiten und -untereinheiten, Prüfungszeiten und Gewichtung	3
4.3	Bewertung	4
4.4	Prüfungsstoff	4
4.5	Zugelassene Hilfsmittel	4
4.6	Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung	4
5	Prüfungsorganisation	5
5.1	Prüfungsausschreibung	5
5.2	Anmeldung und Abmeldung	5
5.3	Prüfungsgebühr	5
5.4	Funktionskontrolle der persönlichen Ausrüstung	6
5.5	Körperliche Verfassung und Versicherungen	6
5.6	Witterungsbedingter Prüfungsunterbruch	6
5.7	Akteneinsicht und Beschwerdeverfahren	6
5.8	Prüfungsakten	7
6	Qualifikationsprofil	7
6.1	Kompetenzraster des Baumpflegers, der Baumpflegerin mit BSB-Zertifikat	8
6.2	Anforderungen an die Kenntnisse	8
6.3	Handlungskompetenzbereiche und berufliche Handlungskompetenzen	9
6.4	Praxisnachweis für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung Baumpfleger, Baumpflegerin	13

Anhang 1: **Baumartenliste**

Anhang 2: **Artenliste Gehölzpathologie**

1 EINLEITUNG

Die Wegleitung ist Bestandteil des Prüfungsreglements und kommentiert oder erweitert es. Die Wegleitung wird durch die Prüfungskommission erlassen, periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.1 Trägerschaft

Träger der Berufsprüfung Baumpflegespezialist, Baumpflegespezialistin FA ist der Bund Schweizer Baumpflege.

1.2 Prüfungskommission, Prüfungssekretariat, Ansprechstelle

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung werden von der Trägerschaft einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Das Prüfungssekretariat erledigt die mit den Berufsprüfungen verbundenen administrativen Aufgaben und ist Ansprechstelle für diesbezügliche Fragen.

Adresse des Prüfungssekretariats:

Bund Schweizer Baumpflege

Geschäftsstelle

Schönenbachstrasse 45

4153 Reinach

Telefon 061 713 08 19

E-Mail verband@baumpflege-schweiz.ch

Web www.baumpflege-schweiz.ch, www.soinsauxarbres-suisse.ch

2 BERUFSBILD UND ERFORDERLICHE KOMPETENZEN

2.1 Arbeitsgebiet

Der Baumpfleger und die Baumpflegerin führen einfache Baumpflegearbeiten selbständig aus und komplexere gemäss Anweisung oder unter Anleitung einer anwesenden Person mit einer höheren baumpflegerischen Ausbildung.

2.2 Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten

Siehe Kompetenzraster

2.3 Berufsausübung und Arbeitsumfeld

Baumpfleger und Baumpflegerinnen werden in der Regel von Baumpflegebetrieben oder von kommunalen Behörden ausgebildet und sind in Betrieben der Grünen Branche beschäftigt. Sie arbeiten vorwiegend im Freien und in einem kleinen Team.

2.4 Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur / Umweltschutz

Baumpfleger und Baumpflegerinnen unterstützen höher qualifiziertes Fachpersonal bei ihrer Aufgabe, die Verkehrssicherheit des urbanen Baumbestandes zu erhalten und zu fördern. Der Erhalt

eines gesunden Baumbestandes im Siedlungsraum ist ökologisch wertvoll und fördert das Wohlbefinden der Bevölkerung.

3 PRÜFUNGSZULASSUNG

3.1 Berufliche Voraussetzung

Für Prüfungsanwärter und -anwärterinnen beträgt die geforderte Praxiszeit 250 Arbeitstage reine Baumpflege-tätigkeit (jeweils ohne Urlaub, Krankheit, Unfall, Militärdienst).

Über die Praxiszeit ist ein Rapport zu führen mit vollständigen Angaben zur Tätigkeit, ihrer Dauer und der behandelten Baumart. Die Vorlage zum Praxisrapport ist eine excel-Datei, die auf der Website des Trägerverbandes zum Download bereitsteht. Der Praxisrapport ist fristgerecht (sechs Wochen) vor dem Prüfungstermin in digitaler Form einzureichen.

Die zu absolvierenden Praxiszeit pro Handlungskompetenz ist unter 6.5 aufgelistet. Die Zeitangaben zu einzelnen Handlungskompetenzbereichen verstehen sich als ungefähre Richtgrössen.

Der Besuch eines Motorsägelehrgangs im Rahmen des Moduls E28 von WaldSchweiz ist obligatorisch. Ein entsprechendes Zertifikat ist mit der Anmeldung zur Berufsprüfung einzureichen. Forst-warte und Forstwartinnen mit eidg. Fähigkeitszeugnis sind vom Nachweis ausgenommen.

Der Besuch eines Nothelferkurses im Umfang, wie er auch für die PW-Fahrprüfung gefordert wird, ist obligatorisch. Ein entsprechendes Zertifikat, das höchstens sechs Jahre alt sein darf, ist mit der Anmeldung zur Berufsprüfung einzureichen. Zertifikate für Ersthilfekurse von Feuerwehr und Militär oder andere zumindest vergleichbare Zertifikate werden angerechnet.

Der Besuch eines Kurses für Fortgeschrittene in Seilklettertechnik für Baumpflege (analog Level 2) ist obligatorisch und mit einem entsprechenden Zertifikat zu belegen, das mit der Prüfungsan-meldung eingereicht wird.

3.2 Vorbereitungskurs

Der Träger der Berufsprüfung bietet einen Vorbereitungskurs zur Prüfung an. Im Rahmen dieses Kurses wird das Wissen für die Zertifikatsprüfung weitgehend vermittelt. Dessen Besuch ist obliga-torisch für die Prüfungszulassung.

Die praktische Arbeit wird im Betrieb erlernt, wo die geforderte Praxiszeit absolviert wird.

3.3 Fallierte Absolvent*innen der Berufsprüfung für Baumpflegespezialist*innen FA

Fallierte Absolvent*innen der Berufsprüfung für Baumpflegespezialist*innen FA sind von den unter Punkt 3.1 und 3.2 aufgeführten Zulassungsbedingungen freigestellt. Davon ausgenommen ist ein gültiger Ersthilfe-Nachweis.

Das Absolvieren der Zertifikatsprüfung Baumpfleger*in BSB beschränkt sich auf jene Prüfungseinheiten, die in der Berufsprüfung für Baumpflegespezialist*innen nicht mit einer genügenden Prü-fungs(unter)positions- bzw. Prüfungsteilnote (4.0) abgeschlossen wurden:

Berufsprüfung Baumpfleagespezialist*in FA		Zertifikatsprüfung Baumpfleger*in	
Falliert:		Zu absolvierende Prüfungseinheit:	
Prüfungsteil	1 Grundlagen	Grundlagen	schriftlich, 45 min
Prüfungsunterposition	2.2 Kronenpflege prakt.	Kronenpflege	prakt. 75 min
Prüfungsunterposition	2.3 Baumschutz prakt.	Baumschutz	mündl. 20 min
Prüfungsunterposition	2.4 Baumpflanzung prakt.	Baumpflanzung	prakt. 60 min
Prüfungsposition	2.5 Erziehungsschnitt	Erziehungsschnitt	prakt. 30 min
Prüfungsposition	3.1 Artenkenntnisse	Artenkenntnisse	schriftl., 30 min
Prüfungsteil	4 Gehölzpathologie	Gehölzpathologie	schriftl. 45 min
Prüfungsposition	6.3 Arbeitssicherheit	Arbeitssicherheit (in Kronenpflege)	prakt. 75 min

Nicht zu absolvierende Prüfungseinheiten werden in der Notenübersicht mit «dispensiert» vermerkt.

4 PRÜFUNGSUMFANG UND BEWERTUNG

4.1 Allgemeines

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausüben baumpflegerischer Massnahmen verfügt. Detaillierte Hinweise zu den notwendigen beruflichen Kompetenzen und Fähigkeiten (Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen und Anforderungsniveau) geben die Tabellen unter 6.3 und 6.4.

Im Rahmen der Prüfung wird sowohl theoretisches Wissen abgefragt, als auch in praxisnahen Aufgabenstellungen geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat den Lehrstoff versteht und anwenden sowie und die eigenen beruflichen Kompetenzen situationsgerecht ein- und umsetzen kann. Der Prüfungsstoff ist unter 6.2 detailliert aufgelistet. Die Ausgestaltung der Prüfungseinheiten ist in Anhang A als integraler Bestandteil der Wegleitung umschrieben.

4.2 Prüfungseinheiten und -untereinheiten, Prüfungszeiten und Gewichtung

Prüfungseinheit	Art der Prüfung	Untereinheit	Zeit	Gewichtung
Theoretisches Wissen	schriftlich		120 min	1x
		Grundlagen	45 min	
	(Zweigmuster)	Artenkenntnisse	30 min	
		Gehölzpathologie	45 min	
Kronenpflege + -schnitt	praktisch		75 min	1x
Baumschutz	mündlich		20 min	1x
Baumpflanzung	praktisch		60 min	1x
Erziehungsschnitt	praktisch		30 min	1x
Arbeitssicherheit	praktisch		75 min *	1x
Total			305 min	

Die Prüfungseinheit Arbeitssicherheit findet im Rahmen der Prüfungseinheit Kronenpflege + Kronenschnitt mit separater Bewertung statt.

4.3 Bewertung

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen

Die Einzelnoten für Prüfungseinheiten und -untereinheiten werden nach der Formel
$$\text{Punkte erreicht} / \text{Punkte maximal} \times 5 + 1$$
berechnet und auf eine Dezimalstelle genau ausgewiesen.

Die Note für die Prüfungseinheit Theoretisches Wissen entspricht dem Mittelwert der drei Noten zu den Prüfungsuntereinheiten (Grundlagen, Artenkenntnisse und Gehölzpathologie) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungseinheiten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

4.4 Prüfungsstoff

Der Prüfungsinhalt entspricht im Wesentlichen den Kenntnissen, die im Kurs für Baumpfleger und Baumpflegerinnen und den gemäss Prüfungsreglement zusätzlich geforderten Kursen vermittelt werden, sowie den Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie sie in der praktischen Weiterbildungszeit im Betrieb gemäss den theoretischen Grundlagen erlernt werden.

Die Kenntnisse umfassen das geforderte theoretische Wissen gemäss Kursinhalt. Biologische Entwicklungen und technische Neuerungen erfordern laufende Anpassungen im Prüfungsstoff.

Die Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen sich auf das Vermögen, praktische Arbeiten unter Einhaltung der geforderten Arbeitssicherheitsvorkehrungen auszuführen. Nach Komplexität der Aufgabenstellung wird unterschieden zwischen:

- einfache Arbeitsabläufe: selbständige Ausführung
- anspruchsvollere Arbeitsaufträge: Ausführung gemäss Anweisung
- komplexe Arbeitsaufträge: Mitarbeit unter Anleitung einer baumpflegerisch höher qualifizierten Fachperson

4.5 Zugelassene Hilfsmittel

In den schriftlichen Prüfungseinheiten sind keine Hilfsmittel zugelassen.

In den praktischen Prüfungseinheiten sind folgende Hilfsmittel persönlich mitzubringen oder werden zur Verfügung gestellt:

individuell mitbringen: persönliche Kletter- und Schutzausrüstung, Schneidewerkzeuge
zur Verfügung gestellt: Leiter, Grabwerkzeuge, Befestigungsmaterial

Die Verwendung anderer Hilfsmittel als die aufgeführten ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4.6 Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungseinheit mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wird.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;

- b) ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss;
- e) Art. 7.11 nicht erfüllt ist.

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin, jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungseinheiten und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungseinheiten und -untereinheiten, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie in Punkt 3.3 aufgeführt.

5 PRÜFUNGSORGANISATION

5.1 Prüfungsausschreibung

Die Prüfungsausschreibung erfolgt mindestens zwei Monate vor der Prüfung auf den Webseiten vom Bund Schweizer Baumpfleger. Die Anmeldefrist ist strikte einzuhalten.

Die Ausschreibung orientiert über die die Prüfungsdaten, die Prüfungsgebühr, die Anmeldestelle und die Anmeldefrist. Der Austragungsort der praktischen Prüfungseinheiten wird erst kurzfristig vor der Prüfung bekannt gegeben.

5.2 Anmeldung und Abmeldung

Das Anmeldeformular kann beim Prüfungssekretariat angefordert oder von der Website der Träger-schaft heruntergeladen werden.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis zur Erteilung der Zulassung ohne Angabe eines triftigen Grundes zurückziehen. Abmeldungen sind schriftlich dem Prüfungssekretariat mitzuteilen. Es bleibt der Prüfungskommission vorbehalten, bei der Rückerstattung der Prüfungsgebühr einen Unkostenbeitrag in Abzug zu bringen.

5.3 Prüfungsgebühr

Mit der Ausschreibung der Prüfung wird die Prüfungsgebühr festgelegt. Die vorgängige Begleichung der Prüfungsgebühr ist Voraussetzung für die Prüfung der Zulassung durch die Prüfungskommission. Kann die Zulassung nicht erteilt werden, wird die Prüfungsgebühr unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 10 % der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Für eine Abmeldung nach Erteilung der Zulassung werden der Kandidatin, dem Kandidaten folgende Kosten verrechnet:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Abmeldung vier bis zwei Wochen vor Prüfungsbeginn | 25 % der Prüfungsgebühr |
| b) Abmeldung zwei oder weniger Wochen vor Prüfungsbeginn | 50 % der Prüfungsgebühr |
| c) Nichterscheinen zur Prüfung oder Rücktritt während der Prüfung | 100 % der Prüfungsgebühr |

Repetierende erhalten je nach Umfang der zu wiederholenden Prüfungsteile eine Ermässigung der Prüfungsgebühr.

5.4 Funktionskontrolle der persönlichen Ausrüstung

Die praktische Prüfung wird mit der persönlichen Ausrüstung absolviert. Jeder Kandidat und jede Kandidatin unterzieht sich vor der Prüfung zu einem vorher bekannt gegebenen Termin einer Funktionskontrolle seiner oder ihrer persönlichen Schutz- und Kletterausrüstung. Untaugliches oder beschädigtes Material wird registriert und darf an der Prüfung nicht verwendet werden.

Wer dennoch die praktischen Prüfungen mit Material antritt, das den geltenden Sicherheitsstandards nicht genügt, kann von der Prüfungskommission mit Ausschluss von der Prüfung belegt werden.

5.5 Körperliche Verfassung und Versicherungen

Die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen verpflichten sich, die praktischen Prüfungsteile nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu absolvieren. Bei konkretem Verdacht behält sich die Prüfungskommission vor, umgehend einen Test machen zu lassen (Polizei / Arzt). Wird Alkohol- oder Drogenkonsum offiziell nachgewiesen, erfolgt sofortiger Prüfungsausschluss. In diesem Falle gilt die Berufsprüfung als nicht bestanden und die Kosten für die Untersuchung gehen zu Lasten des Kandidaten oder der Kandidatin. Bestätigt er sich nicht, wird dem Kandidaten, der Kandidatin eine Fortsetzung der Prüfung ermöglicht und die Kosten werden von der Trägerschaft der Prüfung übernommen.

Es ist Sache der Kandidatin oder des Kandidaten, sich gegen Risiken zu versichern (Unfall, Krankheit, Haftpflicht etc.).

5.6 Witterungsbedingter Prüfungsunterbruch

Der von der Prüfungskommission eingesetzte Prüfungsobmann oder die Prüfungsobfrau entscheidet bei schlechten Witterungsbedingungen über einen Unterbruch der praktischen Prüfungen im Baum. Dem Beschluss ist unverzüglich Folge zu leisten. Der in den Prüfungsdaten enthaltene Reservetag ist für diesen Fall zwingend freizuhalten.

Den Kandidaten und Kandidatinnen wird bei der Fortsetzung der Prüfung den durch den Unterbruch bedingten zeitlichen Mehraufwand zum Wiedereinsteigen in die Baumkrone zusätzlich gewährt.

5.7 Akteneinsicht und Beschwerdeverfahren

Die fallierte Kandidatin oder der fallierte Kandidat erhalten mit der Prüfungsverfügung eine Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Sie melden ihre Inanspruchnahme des Akteneinsichtsrechts in gesetzter Frist schriftlich dem Prüfungssekretariat.

Für die Akteneinsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen legt die Prüfungskommission Ort und Termin und ein Zeitfenster für die Betroffenen fest. Wird die Einsichtnahme unentschuldigt nicht wahrgenommen, behält sich die Prüfungskommission vor, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Gegen Entscheide der Prüfungskommission (Verweigerung des Zertifikats, Notengebung) kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim BSB Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

Über die Beschwerde entscheidet ein vom Vorstand BSB ad hoc nominiertes Gremium aus fünf erfahrenen Experten oder Expertinnen der Berufsprüfung für Baumpflegespezialist*innen, die weder im Kurs-, noch im Prüfungswesen für Baumpfleger und Baumpflegerinnen aktiv sind. Dessen Entscheidung ist letztinstanzlich.

5.8 Prüfungsakten

Die Prüfungsunterlagen (Frage-, Aufgabenstellungen) werden vom Prüfungssekretariat nach bestandener Prüfung zwei Jahre lang aufbewahrt, die Notenübersicht der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen mindestens zehn Jahre.

6 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Qualifikationsprofil umschreibt das Berufsbild der Baumpfleger und Baumpflegerinnen und basiert auf den Kenntnissen, den Handlungskompetenzen und ihren Leistungskriterien.

6.1 Kompetenzraster des Baumpflegers, der Baumpflegerin mit BSB-Zertifikat

		Niveau 2	Niveau 3	Niveau 4
	Handlungskompetenz	Die Berufsleute erfüllen fachgerecht grundlegende Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Tätigkeitsgebiet. Sie erfüllen ihre Aufgabe weitgehend unter Anleitung.	Die Berufsleute erfüllen selbstständig fachliche Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Arbeitsbereich.	Die Berufsleute erkennen und bearbeiten fachliche Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Arbeitsbereich.
Fachkompetenz	Fachkenntnisse	Über grundlegende Fachkenntnisse der eigenen Arbeiten verfügen.	Über erweiterte Fachkenntnisse des Arbeitsbereiches verfügen.	Über vertiefte Fachkenntnisse des Arbeitsbereiches verfügen. Selbständig fachspezifischer Kenntnisse erschliessen.
	Allgemeinbildung	Grundlegende Allgemeinbildung.	Grundlegende Allgemeinbildung.	Vertiefte Allgemeinbildung.
	Erkennen der Zusammenhänge	Zusammenhänge im eigenen Tätigkeitsgebiet verstehen.	Zusammenhänge im Arbeitsbereich verstehen.	Zusammenhänge im Arbeitsbereich, in thematisch verwandten Fachgebieten und in der Branche verstehen.
Methodenkompetenz	Lösen von Aufgaben und Problemen	Grundlegende und standardisierte Aufgaben nach vorgegebenen Regeln ausführen.	Grundlegende Aufgaben selbstständig ausführen und einfache Probleme mit bekannten Strategien lösen.	Anspruchsvolle Aufgaben planen und bearbeiten und Probleme mit bekannten Strategien lösen.
	Einsetzen von Arbeitstechnik, Methoden und Werkzeugen	Einfache fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente einsetzen.	Fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente einsetzen.	Fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente einsetzen und Handlungsalternativen erkennen.
	Beurteilen von Ergebnissen	Ergebnisse nach vorgegebenen Massstäben beurteilen.	Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Massstäben beurteilen.	Ergebnisse nach fachlichen Kriterien beurteilen.
Sozialkompetenz	Gestaltung der Zusammenarbeit und Führungsaufgaben	In einem Team mitarbeiten.	In einem Team mitarbeiten und sich aktiv einbringen.	Beaufsichtigung von Routinearbeit anderer Personen. Arbeitsprozesse mitplanen und gestalten.
	Gestalten von Kommunikation	Einfache Informationen angemessen kommunizieren und andere Standpunkte akzeptieren.	Situationsgerecht kommunizieren und mit Kritik umgehen.	Situationsgerecht kommunizieren und Kritik konstruktiv entgegennehmen und anbringen.
Selbstkompetenz	Übernahme von Verantwortung	Weitgehend selbstständig arbeiten nach Anleitung.	Selbstständig arbeiten und Verantwortung dafür übernehmen.	Selbstständiges planen und bearbeiten von Aufgaben und Verantwortung dafür übernehmen.
	Umgehen mit Veränderungen	Arbeiten in einem überschaubaren und stabil strukturierten Tätigkeitsgebiet.	Arbeiten in einem überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Arbeitsbereich.	Arbeiten in einem sich verändernden Arbeitsbereich. Veränderungen offen und positiv begegnen.
	Reflektieren des Handelns	Das eigene Handeln einschätzen.	Das eigene Handeln beurteilen.	Abläufe und Ergebnisse beurteilen und begründen.

6.2 Anforderungen an die Kenntnisse

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat Kenntnis vom Wissen, das im BSB-Kurs für Baumpfleger und Baumpflegerinnen vermittelt wird, und kann es in der praktischen Arbeitsausführung umsetzen.

6.3 Handlungskompetenzbereiche und berufliche Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbereiche

Tätigkeitsbereiche

A	Baumpflanzung	A2 Pflanzmaterial selbständig kontrollieren	A3 Pflanzmaterial selbständig transportieren und zwischenlagern	A4 Pflanzmaterial gemäss Anweisung vorbereiten	A5 Baumstandort und Substrat gemäss Anweisung vorbereiten	A6 technische Einrichtungen zur Standortverbesserung gemäss Anweisung installieren	
		A7 Pflanzung selbständig ausführen	A8 Pflanzmaterial gemäss Anweisung fixieren	A9 Ausgestaltung des Baumstandorts gemäss Anweisung vornehmen	A10 Anwachspflege gemäss Anweisung ausführen		
B	Kronenpflege	B3 Schnittführung selbständig umsetzen	B4 Erziehungschnitt unter Anleitung ausführen	B5 Pflegeschnitt gemäss Anweisung ausführen	B6 Auslichtungschnitt gemäss Anweisung ausführen	B7 Einkürzungschnitt gemäss Anweisung ausführen	B8 Entlastungschnitt unter Anleitung ausführen
		B9 Aufbauschnitt unter Anleitung ausführen	B10 Korrekturschnitt unter Anleitung ausführen	B11 Lichtraumprofil-schnitt gemäss Anweisung ausführen	B12 Formschnitt gemäss Anweisung ausführen		
C	Baumsicherung	C4 Sicherungssysteme unter Anleitung einbauen	C5 alte Sicherungssysteme unter Anleitung ausbauen	C6 Kontrolle gemäss Anweisung ausführen	C7 Baumstützen gemäss Anweisung erstellen	C8 Blitzschutzanlage gemäss Anweisung einbauen	
D	Baumschutz	D3 permanente Schutzeinrichtung gemäss Anweisung einbauen	D5 Schutzmassnahmen auf Baustellen gemäss Anweisung ausführen und kontrollieren	D6 Einhaltung des Baumschutzkonzepts auf Baustellen selbständig überwachen	D7 Kommunikation selbständig sicherstellen		
E	Baumfällung	E4 Fällung unter Anleitung ausführen	E5 Wurzelstock selbständig entfernen	E6 Material selbständig abführen			
F	Baumdiagnose	F6 Monitoring bgSO gemäss Anweisung ausführen					
G	Arbeitssicherheit	G1 Persönliche Schutzausrüstung selbständig pflegen, kontrollieren und situationsgerecht verwenden	G2 sich gemäss Gefährdungsermittlung verhalten und vorgegebenen Notfallplan selbständig umsetzen	G3 vorgegebene Arbeitsmethode selbständig anwenden	G4 Umgebung gemäss Anweisung sichern	G5 Kommunikation mit Personal selbständig sicherstellen	G6 Personenrettung aus Baumkrone selbständig ausführen

G7 Betriebsstoffe selbstständig lagern, anwenden und entsorgen	G8 Düngemittel gemäss Anweisung lagern, anwenden und entsorgen
--	--

Handlungskompetenzen

Die Nummerierung deckt sich mit dem Kompetenzraster der Baumpflegespezialist*innen. (Nicht aufgeführte Kompetenznummern werden nicht vorausgesetzt.)

Legende zu den Schriftfarben:

Schwarz:	selbständiges Arbeiten	(dauernde Präsenz einer baumpflegerisch einer höher qualifizierten Fachperson nicht erforderlich)
Blau:	Arbeitsausführung gemäss Anweisung	(dauernde Präsenz einer baumpflegerisch höher qualifizierten Fachperson nicht erforderlich)
Rot:	Arbeitsausführung unter Anleitung	(im Beisein einer baumpflegerisch höher qualifizierten Fachperson)

Baumpfleger und Baumpflegerinnen mit BSB-Zertifikat sind befähigt,

A2	Pflanzmaterial selbständig kontrollieren	A2-1	die Pflanzware auf augenfällige Schäden zu prüfen;
A3	Pflanzmaterial selbständig transportieren und zwischenlagern	A3-1	das Pflanzmaterial transportfähig zu verpacken, schonungsvoll zu verladen (ev. mit maschinellen Hilfsmitteln) und zu transportieren;
		A3-2	das Pflanzmaterial in geeigneter Form zwischenzulagern (Deponieren, Mulchen, Einschlagen etc.), und während der Lagerungszeit zu versorgen;
A4	Pflanzmaterial gemäss Anweisung vorbereiten	A4-1	Wurzeln und Zweige bei Bedarf nachzuschneiden;
A5	Baumstandort und Substrat gemäss Anweisung vorbereiten	A5-1	die Pflanzgrube in erforderlicher Fläche und Tiefe anzulegen;
A6	technische Einrichtungen zur Standortverbesserung gemäss Anweisung installieren	A6-3	das Drainagesystem in der Baumgrube einzubauen;
		A6-6	das Belüftungssystem in der Baumgrube einzubauen;
		A6-9	das Bewässerungssystem in der Baumgrube einzubauen;
A7	Pflanzung selbständig ausführen	A7-1	den Bedarf an Bodenentwässerung zu erkennen;
		A7-2	die Pflanzware (ev. mit maschinellen Hilfsmitteln) in richtiger Höhe und hinsichtlich Kronenentwicklung optimal positioniert zu pflanzen;
		A7-3	die Baumgrube (bei Bedarf mit Schichtung der Substratzusammensetzung gemäss Anweisung) zu verfüllen;
		A7-4	den Baumstamm mit vorgegebenen Massnahmen vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen (Anstrich, Matten etc.);
A8	Pflanzmaterial gemäss Anweisung fixieren	A8-2	das Fixiersystem einzubauen;
A9	Ausgestaltung des Baumstandorts gemäss Anweisung vornehmen	A9-1	eine Unterpflanzung in der Baumscheibe vorzunehmen;
		A9-2	die Baumscheibe mit vorgegebenem Material abzudecken (anorganisches Material, Mulch, Roste etc.);
A10	Anwachspflege gemäss Anweisung ausführen	A10-2	den Anwachspflegeplan umzusetzen;
B3	Schnittführung selbständig umsetzen	B3-1	bei jeder Schnittrart den Astschnitt in Lage, Winkel und Grösse korrekt auszuführen;
		B3-2	bei jeder Schnittmassnahme den Kronenhabitus und das Gleichgewicht zwischen dynamischer Kronen- und Wurzelmasse zu erhalten;
B4	Erziehungsschnitt unter Anleitung ausführen	B4-1	die Krone des Jungbaums zu einer stabilen, arttypischen und dem Standort angepassten Krone zu erziehen;
B5	Pflegeschnitt gemäss Anweisung ausführen	B5-1	Totholz zu erkennen und aus der Baumkrone zu entfernen;

		B5-2	scheuernde, sich konkurrenzierende, abgängige Äste durch die richtigen Schnitteingriffe zu korrigieren oder zu beseitigen;
B6	Auslichtungsschnitt gemäss Anweisung ausführen	B6-1	die Lichtdurchlässigkeit der Krone nachhaltig zu erhöhen;
B7	Einkürzungsschnitt gemäss Anweisung ausführen	B7-1	die Kronendimension nachhaltig zu reduzieren;
B8	Entlastungsschnitt unter Anleitung ausführen	B8-1	die Stabilität bruchgefährdeter Kronenteile wiederherzustellen;
B9	Aufbauschnitt unter Anleitung ausführen	B9-1	Form und Stabilität einer Sekundärkrone als Folge unsachgemässen Rückschnitts oder nach Kronenverlust neu aufzubauen;
B10	Korrekturschnitt unter Anleitung ausführen	B10-1	Fehlentwicklungen im Kronenaufbau zu korrigieren;
B11	Lichtraumprofilschnitt gemäss Anweisung ausführen	B11-1	das Lichtraumprofil einzuhalten oder wiederherzustellen;
B12	Formschnitt gemäss Anweisung ausführen	B12-1	künstliche Kronenformen wie Kopfschnitt, Schirmschnitt, Spalierschnitt etc. durch vorgegebene Schnittmassnahmen zu erhalten oder zu erzielen;
C4	Sicherungssysteme unter Anleitung einbauen	C4-1	das Kronensicherungsmaterial (Seile, Gurten, Kambiumschoner, Stangen etc.) schadenfrei und in vorgegebener Dimension zu rüsten;
		C4-2	die Halterungen der Kronensicherung an der vorbestimmten Stelle zu montieren;
		C4-3	die Seile in erforderlicher Länge an den Halterungen zu befestigen;
		C4-5	bei Bolzenverankerungen die Löcher zu bohren und die Stangen zu verbolzen;
C5	alte Sicherungssysteme unter Anleitung ausbauen	C5-1	alte Kronensicherungssysteme zu Teilen oder insgesamt zu entfernen;
		C5-2	das Material alter Kronensicherungen zu entsorgen;
C6	Kontrolle gemäss Anweisung ausführen	C6-2	den Zustand aller Bestandteile des Kronensicherungssystems (Verwitterung, Altersabnutzung, Belastungsgrad, Positionsänderungen, Beschädigungen etc.) zu kontrollieren;
C7	Baumstützen gemäss Anweisung erstellen	C7-3	die bauliche Fertigstellung durchzuführen oder zu begleiten;
C8	Blitzschutzanlage gemäss Anweisung einbauen	C8-1	Metalleiter an der Stammachse zu montieren;
		C8-2	eingewachsene oder beschädigte Blitzableiter zu ersetzen;
D3	Permanente Schutzeinrichtung unter Anleitung einbauen	D3-1	die Schutzeinrichtung anzubringen;
D5	Schutzmassnahmen auf Baustellen gemäss Anweisung ausführen und kontrollieren	D5-0	Sondiergräben auszuheben;
		D5-1	die Schutzeinrichtung anzubringen;
		D5-2	die Schutzeinrichtung während des Baubetriebs zu unterhalten;
		D5-3	nach Abschluss der Bauarbeiten die Schutzeinrichtungen zurückzubauen;
D6	Einhaltung des Baumschutzkonzepts auf Baustellen selbständig überwachen	D6-1	die Schutzbestimmungen auf der Baustelle umzusetzen und gegebenenfalls zu intervenieren;
D7	Kommunikation selbständig sicherstellen	D7-1	vor und während der Bauphase mit der zuständigen Stelle (Ausführende) zielorientiert zu kommunizieren;
		D7-2	bei Zuwiderhandlung gegen Schutzvorkehrungen den Vorgesetzten zeitnah zu informieren;
		D7-3	über die Umsetzung der Schutzmassnahmen während der gesamten Bauzeit Protokoll zu führen;
E4	Fällung unter Anleitung ausführen	E4-1	den Arbeitsplatz (Position für Gerätschaften, Materialablad etc.) einzurichten;
		E4-2	die Umgebung vor Schäden zu sichern;

		E4-3	Ablass-Systeme einzurichten und zu bedienen;
		E4-4	die Lasten in Abstimmung auf die verwendeten Hilfsmittel korrekt einzuschätzen;
		E4-5	die Baumkrone und den Stamm lastengerecht zu zerlegen;
		E4-6	bei Kran- oder Helikopter-Einsatz die Lasten sicher am Seil zu fixieren;
E5	Wurzelstock selbständig entfernen	E5-1	den Wurzelstock zu beseitigen (Ausgraben, Stockfräse etc.);
E6	Material selbständig abführen	E6-1	bei Abtransport des Holzes das Material sicher zu verladen;
F6	Monitoring bgSO gemäss Anweisung ausführen	F6-1	artspezifisches Monitoring gemäss Vorgaben des Pflanzenschutzdienstes auszuführen;
		F6-2	mit kontaminiertem Material vorschriftsgemäss umzugehen;
G1	Persönliche Schutzausrüstung selbständig pflegen, kontrollieren und situationsgerecht verwenden	G1-1	ihre Persönliche Schutzausrüstung gemäss Herstellerangaben zu lagern, zu reinigen und zu unterhalten;
		G1-2	ihre Persönliche Schutzausrüstung auf Schäden und Abnutzung zu kontrollieren;
		G1-3	die vom Hersteller limitierte Benützungsdauer einzuhalten;
		G1-4	ihre Persönliche Schutzausrüstung gemäss Herstellerangaben und auf die Arbeit abgestimmt zu verwenden;
G2	sich gemäss Gefährdungsermittlung verhalten und vorgegebenen Notfallplan selbständig umsetzen	G2-1	arbeitsrelevante Defektsymptome zu erkennen und dem/der Vorgesetzten zu melden;
		G2-2	die generellen und spezifischen Arbeitssicherheitsvorgaben gemäss Anweisung jederzeit umzusetzen;
		G2-4	die Blaulichtorganisationen vor Ort im Notfall mit den nötigen Informationen zu bedienen;
G3	vorgegebene Arbeitsmethode selbständig anwenden	G3-2	die sicherheitstechnisch und ergonomisch optimale Arbeitstechnik auszuführen;
G4	Umgebung gemäss Anweisung sichern	G4-1	den Arbeitsplatz zum Erhalt der Verkehrssicherheit während der Arbeiten normenkonform zu signalisieren;
		G4-2	durch die baumpflegerische Tätigkeit gefährdete technische Einrichtungen zu schützen;
		G4-3	die von technischen Einrichtungen ausgehende Gefahr für das baumpflegerische Personal zu minimieren;
G5	Kommunikation mit Personal selbständig sicherstellen	G5-3	mit den Mitarbeitenden zielführend zu kommunizieren.
G6	Personenrettung aus Baumkrone selbständig ausführen	G6-1	einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in einer Notsituation (infolge Unwohlsein, Bewusstlosigkeit, Verletzung) in der Baumkrone schnellstmöglich zu erreichen;
		G6-2	die Person in Not richtig zu positionieren und zu sichern;
		G6-3	die Person in Not schnellstmöglich und schonend abzuseilen;
		G6-4	die Person in Not am Boden fachgerecht zu lagern;
		G6-5	in der Baumkrone oder am Boden Massnahmen zur Erstversorgung zu leisten;
G7	Betriebsstoffe selbständig lagern, anwenden und entsorgen	G7-1	Betriebsstoffe gemäss Produktebeschreibung anzuwenden;
		G7-2	Betriebsstoffe normenkonform aufzubewahren und zu entsorgen.
G8	G8 Düngemittel gemäss Anweisung lagern, anwenden und entsorgen	G8-1	Düngemittel auszubringen;
		G8-2	Düngemittel aufzubewahren und zu entsorgen.

6.4 Praxisnachweis für die Zulassung zur Prüfung Baumpfleger, Baumpflegerin

Die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche baumpflegerische Praxis von 250 Arbeitstagen erstreckt sich über alle Handlungskompetenzbereiche und sollte sich inhaltlich in etwa gemäss nachfolgender Liste zusammensetzen.

Empfohlene Praxiszeit nach Handlungskompetenzbereich:

A Baumpflanzung - 25 Tage	B Kronenpflege - 150 Tage
Qualitätskontrolle des Pflanzgutes Transportieren von Pflanzgut Zwischenlagern von Pflanzgut Pflanzgut vorbereiten Erstellen der Baumgrube Einbau des Substrats Einbauen einer Drainage zur Entwässerung Einbauen einer Bodenbelüftung Ausführen der Pflanzung Applizieren von Düngemitteln Verankerung des frisch gepflanzten Baumes Anbringen von Stammschutz Fertigstellen der Bodenoberfläche Ausführen von Anwachspflege Prüfen, unterhalten von Baumverankerungen	Ausführen von Erziehungsschnitt Ausführen von Lichtraumprofilschnitt Ausführen von Totholzentnahme Ausführen von Pflegeschnitt Ausführen von Auslichtungsschnitt Ausführen von Entlastungsschnitt Ausführen von Einkürzungsschnitt Ausführen von Aufbauschnitt Ausführen von Formschnitt Behandlung von Astausbrüchen und Astbrüchen
C Baum- und Kronensicherung - 10 Tage	D Baumschutz - 20 Tage
Ein- und Ausbau von Kronensicherungen Kontrollieren von Kronensicherungen	Entsiegelung befestigter Bodenoberflächen Ausheben eines Sondiergrabens Erstellen und Unterhalten von Wurzelvorhängen Erstellen von vorübergehenden Schutzeinrichtungen Vermeiden / Beheben von Bodenverdichtung mit geeigneten Massnahmen Einrichten von Baupisten Einrichten von Bewässerungsanlagen Verhindern von mechanischen Schäden an Wurzeln, Stamm und Krone Verhindern von physiologischen Schädigungen Überwachen einer Baustelle Erstellen von d permanenten Schutzeinrichtungen
E Fällung - 10 Tage	F Baumdiagnose - 10 Tage
Ausführen einer normalen Fällung Ausführen einer stückweisen Fällung ohne Ablasssystem Ausführen einer stückweisen Fällung mit Ablasssystem Wurzelstock entfernen Schnittgut abführen und entsorgen	Erkennen der Baumart / Sorte

G Arbeitssicherheit - 25 Tage

Beurteilung der Kletterfähigkeit eines Baumes in Bezug auf die eigene Sicherheit
Sichern des Arbeitsplatzes (Signalisation, Absperrungen, Verkehrsregelung etc.)
Ausführen der Kommunikation unter allen beteiligten Stellen
Erstellen von Objektschutz
Bergen von Personen am Boden
Bergen von Personen in der Baumkrone
Ausführen von Ersthilfe-Massnahmen
Kontrollieren und Unterhalten der PSA
Kontrollieren und Unterhalten von Gerätschaften und Maschinen
Kontrollieren und Unterhalten des Nothilfematerials

Anhang 1: Baumartenliste

Anhang 2: Artenliste Gehölzpathologie

ANHANG 1

Prüfungsinhalt Baumartenkenntnisse

Laubbäume			
Gattung	Art	Sorte / Form / Unterart	Deutscher Name
Acer	campestre		Feldahorn
Acer	negundo		Eschenahorn
Acer	platumatum	'Atropurpureum'	Roter Fächerahorn
Acer	platanoides	'Globosum'	Kugelspitzahorn
Acer	platanoides		Spitzahorn
Acer	pseudoplatanus		Bergahorn
Acer	saccharinum		Silberahorn
Aesculus	flava		Gelbe Kastanie
Aesculus	hippocastanum		Rosskastanie
Aesculus	x carnea	'Britii'	Rotblühende Rosskastanie
Ailanthus	altissima		Götterbaum
Alnus	glutinosa		Schwarzerle
Alnus	incana		Grauerle
Amelanchier	arborea	'Robin Hill'	Felsenbirne
Amelanchier	lamarckii		Kupferfelsenbirne
Betula	pendula		Sand- / Hänge- / Weissbirke
Betula	utilis	'Doorenbos'	Himalajabirke
Carpinus	betulus	'Fastigiata'	Säulen Hainbuche
Carpinus	betulus		Hainbuche / Weissbuche
Castanea	sativa		Edelkastanie
Catalpa	bignonioides		Trompetenbaum
Cercidiphyllum	japonicum		Kuchenbaum
Cercis	siliquastrum		Judasbaum
Cornus	controversa		Etagenhartriegel
Cornus	mas		Kornelkirsche / Tierlibaum
Corylus	colurna		Baumhasel
Crataegus	laevigata	'Paul's Scarlet'	Rotdorn
Crataegus	x lavalleyi	'Carrierei'	Apfeldorn
Elaeagnus	angustifolia		Ölweide
Fagus	sylvatica	'Swat Magret'	Blutbuche
Fagus	sylvatica		Rotbuche
Fraxinus	excelsior		Esche
Fraxinus	ornus		Blumenesche
Gleditsia	triacanthos	f. inermis	Dornloser Christudorn
Gleditsia	triacanthos		Christudorn
Juglans	regia		Walnuss
Koelreuteria	paniculata		Blasenbaum
Laburnum	x watereri	'Vossii'	Goldregen
Liquidambar	styraciflua		Amberbaum
Liriodendron	tulipifera		Tulpenbaum
Magnolia	kobus		Baummagnolie
Magnolia	x soulangeana		Tulpenmagnolie
Malus	floribunda		Japanischer Apfel
Parrotia	persica		Eisenholzbaum
Platanus	x hispanica		Platane
Populus	alba	'Nivea'	Silberpappel
Populus	nigra	'Italica'	Säulenpappel
Populus	tremula		Zitterpappel / Aspe

Populus	x canadensis		Kanadische Pappel
Prunus	avium		Süsskirsche
Prunus	cerasifera	'Woodii'	Blutkirschpflaume
Prunus	padus		Traubenkirsche
Prunus	serrulata	'Kanzan'	Japanische Kirsche
Pyrus	calleryana	'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne
Quercus	cerris		Zerreiche
Quercus	petraea		Traubeneiche
Quercus	robur	'Fastigiata Koster'	Säuleneiche
Quercus	robur		Stieleiche
Quercus	rubra		Amerikanische Roteiche
Robinia	pseudoacacia	'Umbraculifera'	Kugelakazie
Robinia	pseudoacacia		Scheinakazie
Salix	alba		Weissweide
Salix	caprea		Salweide
Salix	x sepulcralis	'Chrysocoma'	Trauerweide
Sambucus	nigra		Schwarzer Holunder
Sorbus	aria		Mehlbeere
Sorbus	aucuparia		Vogelbeere
Styphnolobium	japonicum		Schnurbaum
Tilia	cordata		Winterlinde
Tilia	platyphyllos		Sommerlinde
Tilia	tomentosa		Silberlinde
Tilia	x europaea	'Euchlora'	Krimlinde
Ulmus	glabra		Bergulme

Nadelbäume

Gattung	Art	Sorte / Form / Unterart	Deutscher Name
Abies	alba		Weisstanne
Abies	nordmanniana		Nordmannstanne
Cedrus	deodara		Himalajazeder
Cedrus	libani ssp.atlantica	'Glauca'	Blaue Atlaszeder
Chamaecyparis	lawsoniana	'Alumii'	Blaue Scheinzypresse
Ginkgo	biloba		Mädchenhaarbaum
Larix	decidua		Europäische Lärche
Larix	kaempferi		Japanische Lärche
Metasequoia	glyptostroboides		Urweltmammutbaum
Picea	abies		Fichte / Rottanne
Picea	omorika		Serbische Fichte
Picea	orientalis		Orientalische Fichte
Picea	pungens	'Koster'	Blaue Stehfichte
Pinus	cembra		Arve
Pinus	nigra	subsp. nigra	Schwarzkiefer
Pinus	parviflora	'Glauca'	Blaue Mädchenkiefer
Pinus	strobus		Weymouthskiefer / Strobe
Pinus	sylvestris		Waldkiefer
Pinus	wallichiana		Tränenkiefer
Pseudotsuga	menziesii		Douglasie
Sequoiadendron	giganteum		Mammutbaum
Taxus	baccata		Eibe
Thuja	occidentalis	'Smaragd'	Smaragd-Lebensbaum
Thuja	occidentalis		Lebensbaum
Thuja	plicata		Lebensbaum
Tsuga	canadensis		Hemlockstanne
Xanthocyparis	nootkatensis	'Pendula'	Männenzypresse

ANHANG 2

Prüfungsinhalt Gehölzpathologie

Gehölzkrankheiten	Gehölzschädlinge	Holzersetzende Pilze
Birnengitterrost	bgSo	Austernseitling
Braunfleckenkrankheit Föhre	Blattläuse	Birkenporling
Echter Mehltau	Blattwespen	Brandkrustenpilz
Eschentriebsterben	Bock-/Prachtkäfer	Eichen-Feuerschwamm
Feuerbrand	Borkenkäfer	Eichenwirrling
Föhren-Blasenrost	Gallbildner	Eschen-Baumschwamm
Holländische Ulmenkrankheit	Gespinstmotten	Feuerschwämme andere
Kastanienrindenkrebs	Miniermotten	Hallimasche
Massaria an Platane	Spinnmilben	Klapperschwamm
Platanen-Blattbräune	Schild-/Wollläuse	Lackporlinge
Platanenkrebs		Massaria
Roskastanien-Blattbräune		Rieseporling
Rotbandkrankheit Föhre		Rotrandiger Baumschwamm
Rotpustelkrankheit		Schuppiger Porling
Russrindenkrankheit		Schwefelporling
Teerfleckenkrankheit Ahorn		Sparriger Schüppling
Triebsterben Föhre		Trameten
		Tropfender Schillerporling
		Wurzelschwamm
		Zottiger Schillerporling
		Zunderschwamm